

SATZUNG
Betreuungsverein Ostholstein e.V.
(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 19.08.2021)

§ 1 Name, rechtliche Stellung und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
Betreuungsverein Ostholstein e.V.
- (2) Der Verein ist eigenständig.
- (3) Er hat seinen Sitz in Eutin und ist im Vereinsregister
beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.
- (4) Um die Lesefreundlichkeit zu verbessern, wird an einigen Stellen bei
Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern ausschließlich die
männliche Form verwendet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende
Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Übernahme,
Vermittlung und Unterstützung von Maßnahmen der Betreuung
kranker oder von Menschen mit Behinderung nach den Bestimmungen des
Bürgerlichen Gesetzbuches. Entsprechend dem im
Betreuungsgesetz verankerten "Grundsatz der Erforderlichkeit"
trägt der Verein dazu bei, dass alle Möglichkeiten kranker oder
Menschen mit Behinderung zur Führung eines selbstbestimmten
Lebens Berücksichtigung finden.
Das schließt auch ein, dass der Verein bei der Vermittlung
tatsächlicher Hilfen und sozialer Dienste behilflich ist, wenn
dadurch die Anordnung einer Betreuung vermieden werden kann
und Vereinsmitarbeiter für die Übernahme von Verfahrenspflegschaften
befähigt und zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Im Rahmen dieser Aufgabenstellung wirbt er geeignete
ehrenamtliche Mitarbeiter in möglichst ausreichender Zahl,
betreut und beaufsichtigt die eingesetzten Mitarbeiter, sorgt
für deren Einführung, Weiterbildung, Beratung und den Erfahrungs-
austausch untereinander, stellt zur fachlichen Bewältigung der
Betreuungsarbeit hauptamtliche Mitarbeiter im Rahmen der
finanziellen Möglichkeiten ein, koordiniert die Betreuungsarbeit
zwischen ehren- und hauptamtlichen Betreuern und gewährleistet
einen angemessenen Versicherungsschutz für alle haupt- und
ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Der Verein will durch seine gezielte Öffentlichkeitsarbeit, auch gemeinsam mit anderen Institutionen und der Betreuungsbehörde, die Akzeptanz und den Stellenwert der gesetzlichen Betreuung nachhaltig erhöhen und so um die Übernahme von Betreuungen werben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuschüsse
- d) Sonstige Zuwendungen
- e) Einkünfte aus Aufwendungsersatz- und Vergütungsansprüchen

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Bewerbers innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung oder ergeht ein ablehnender Bescheid des Vorstands, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheides oder nach Fristablauf schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit

- b) Austritt
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens 3 Monate verstrichen sind und der Beitrag nicht entrichtet ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei Rückstand des fälligen Jahresbeitrages bis zum 31. Dezember kann das Mitglied trotz erfolgter Mahnung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu, der innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an die Mitgliederversammlung zu Händen des Vorstands zu richten ist. Ist der Widerspruch rechtzeitig eingelegt, hat ihn der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Widerspruch gegen die Ausschließung hat aufschiebende Wirkung. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
- (6) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl der Kassenprüfer nach § 10, sofern nicht ein Wirtschaftsprüfer beauftragt ist
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Auflösung des Vereins

Die Wahlen erfolgen durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Erhält hierbei keiner der Beteiligten die Mehrheit, entscheidet das Los.

- (2) Die Mitgliederversammlung soll vom Vorstand einmal jährlich einberufen werden, oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzversammlung stattfinden soll, entscheidet der Vorstand und gibt dies bei der Einladung den Mitgliedern bekannt.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung ein anderes Mitglied des Vorstandes zum Versammlungsleiter. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer, oder wenn dieser nicht anwesend ist, dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein zurückgesandt

werden. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 25 Prozent aller Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Daneben kann eine Präsenzversammlung durchgeführt werden.

- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Auf Verlangen mindestens eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung wird geheim gewählt.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (7) Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung Rechenschaft zu legen.
- (8) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 9 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter, der Schatzmeister sowie der Schriftführer.

Zusätzlich werden bis zu 5 Beisitzer in den Vorstand gewählt.

Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Weibliche Mitglieder tragen die entsprechende weibliche Bezeichnung ihres Amtes.

- (2) Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Beisitzer erfolgt auf 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Wahl seiner Nachfolger im Amt.
- (4) Die Beschlussfassung des Vorstands kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.
- (5) Scheidet ein Beisitzer vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist

mindestens 6 Monate verhindert, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen neuen Beisitzer berufen.

(6) Hauptberufliche Mitglieder des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine hauptberufliche Tätigkeit im Verein, so scheidet er aus dem Vorstand aus.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder zu Kassenprüfern. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre.

(2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

(3) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und den Belegen einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand bei Beanstandungen jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 11 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine hauptberuflich geführte Beratungs- und Geschäftsstelle des Vereins einrichten.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Die Jahresbeiträge sind jährlich bis zum Beginn des 2. Quartals fällig.

(3) Mitglieder, die im 1. Halbjahr in den Verein eintreten, zahlen den vollen Beitrag, Diejenigen, die im 2. Halbjahr eintreten, zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung

- (1) Zur Auflösung eines Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Auflösung ersichtlich ist. Die hierüber beabsichtigte Abstimmung muss ebenfalls erkennbar sein. Zu einem Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder erforderlich; das Votum der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen dem DRK-Kreisverband Ostholstein e.V. zu, der es für gleiche oder ähnliche Zwecke verwendet.

§ 15 Datenschutzerklärung

- (1) Mit dem Beitritt einer Person als Mitglied nimmt der Betreuungsverein Ostholstein e.V. seine Adresse, seine Telefonnummer und seine Bankverbindung auf. Diese Daten dienen der Mitgliederverwaltung und den Verpflichtungen des Vereins, die sich aus dem Vereinszweck ergeben. Die personenbezogenen Daten werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Diese Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die Mitglieder haben jederzeit das Recht, die personenbezogenen Daten einzusehen bzw. die Einwilligung zur Bearbeitung durch den Betreuungsverein Ostholstein e.V. teilweise oder gesamt zu widerrufen.
- (2) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden sämtliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Aufbewahrungsfristen gelöscht.
- (4) Die weiterführende Datenschutzerklärung ist auf der Homepage des Betreuungsvereins Ostholstein e.V. und in dessen Geschäftsräumen einzusehen und wird auf Anfrage zugesandt.